

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 16

**Artikel:** Einige Bemerkungen zu den Anträgen der Aarauer Konferenz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92391>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXIII. Jahrgang.

Basel, 23. März.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 16.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abende. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

**Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muss sich deshalb an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.**

## Einige Bemerkungen zu den Anträgen der Basler Konferenz.

Wir haben bei der ersten Nachricht versprochen, das wir diese Anträge besprechen werden; die Wichtigkeit derselben liegt auf der Hand und darin auch die Rechtfertigung einer näheren Besprechung; wir haben in den Nummern 12—15 das Memoire und die Anträge, wie sie von der Konferenz formulirt worden, in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt; wir weisen bei der Besprechung der einzelnen Anträge einfach darauf hin und wiederholen daher deren Inhalt hier nicht mehr.

I. Antrag. Wir halten diesen Antrag für einen der bedeutungsvollsten, nicht sowohl wegen seiner eigentlichen Bedeutung, als wegen seiner Tragweite; er greift direct einige Hauptbestimmungen des Militärgesetzes von 1850 an und das ist, unserer Ansicht nach, seine bedenkliche Seite. Wir sind nicht verliert in dieses Gesetz; wir haben schon mehrmals Gelegenheit gehabt, uns über dasselbe auszusprechen zu können; wir halten dafür, das es mit einer zu grossen Eile geschnitten worden sei; allein jetzt ist es einmal das Fundament unserer Militärorganisation und es ganz in Frage zu stellen, das scheint nicht gerechtfertigt. Es wird aber in Frage gestellt, sobald eine seiner Hauptbestimmungen willkürlich geändert wird. Hüthen wir uns dazu Veranlassung zu sein! Die Zeiten liegen noch nicht so weit hinter uns, wo offen mit einer Revision desselben gedroht wurde und zwar von einer Seite, die unserem Wehrwesen nicht sehr grün ist; rütteln wir nun selbst daran, so haben wir natürlich gerade jene Partei zum Mitirren, der das ganze Gesetz ein Gräuel ist. Die jetzige günstige Stimmung kann wieder wechseln und wir fürchten, der Wechsel beginne bereits lang-

sam. Lassen wir erst Herrn Dr. Kern die Friedenspalme von Paris heimbringen, so werden alle jene Stimmen wieder laut werden, deren melodischer Klang uns nur zu wohl bekannt ist.

Fragen wir aber, ist der Antrag absolut notwendig, so müssen wir dieses verneinen. Wir glauben zwar auch, das eine Dienstpflicht bis in's 44. Altersjahr sehr lang sei, allein man darf doch fragen, in was besteht diese Dienstpflicht in den meisten Kantonen, sobald der Mann aus der Reserve tritt? Im allerhöchsten Fall in einer jährlichen Inspektion von der Dauer eines Tages. In manchen Kantonen existirt die Landwehr fast nur auf dem Papier. In anderen ist es möglich schon mit dem 34. oder 35. Altersjahr die Reservisten in die Landwehr zu versetzen. Waadt formirt Auszug und Reserve aus seiner auszugspflichtigen Mannschaft und stellt die übrigen in die Landwehr. Wir ersehen daraus, das diese Dienstpflicht nur dort eine Last ist, wo übermäßig grössere Anstrengungen gemacht werden, als das Gesetz verlangt. Nun sei es ferne von uns, solche wahrhaft patriotische Massregeln zu befeinden, allein alles hat seine Grenze und diese Grenze ist eine doppelte, sowohl in materieller als in personeller Beziehung. Ein Kanton, der z. B. acht Bataillone Bundesauszug und vier Reserve zu stellen hat, vermag nicht willkürlich acht Reservebataillone und acht Landwehrbataillone zu formiren; dekretiren läst sich am Ende Alles, allein es frägt sich, ist die Durchführung möglich, ohne einerseits die Dienstpflicht der Betreffenden allzu sehr anzuspannen, andererseits sofort einen drückenden Mangel an Offizieren überhaupt und an wirklichen Stabsoffizieren in's Besondere zu empfinden? Würde der gleiche Kanton sich mit vier Reserve- und vier Landwehrbataillonen begnügen, so wäre es gewiss möglich, die Reservisten mit dem 35. und 36. Altersjahr in die Landwehr zu versetzen und die älteren oder schwächlichen Landwehrmänner früher ganz zu entlassen. Wir legen namentlich auf das Adjektiv „schwächlich“ einen gewissen Nachdruck. Unser Volk ist ein hart schaffendes Volk; es mag der Mann sehr rüstig sein, wenn er seine Dienstzeit beginnt; aber diese Kraft bricht nur zu oft und zu

bald unter den drückenden Sorgen ums tägliche Brod, in dem häuslichen Kummer und durch das zu frühzeitig hereinbrechende Alter. Gewähren wir solchen die Möglichkeit, früher frei zu werden, so erleichtern wir nicht nur die Betreffenden, sondern nützen auch uns selbst.

Wir haben das obige Beispiel gewählt, weil es uns vorgekommen, daß ähnliche Verhältnisse in einem großen Kanton zur Fassung des ersten Theiles dieses Beschlusses namentlich mitgewirkt haben mögen.

Was den zweiten Theil des Antrages, die Dienstpflicht der Kavallerie auf das 36. Altersjahr zu ermäßigen, anbetrifft, so können wir insofern dazu stimmen, als wir die Landwehrpflichtigkeit dem Reitermanne abnehmen möchten. Etwas muß für unsere wackeren Dragoner und Guiden geschehen, das sehen wir wohl ein. Und wollen wir auch diese Nothwendigkeit leugnen, so wäre die Thatsache, daß so zu sagen nur wenige Kompagnien vollzählig, vielleicht keine überzählig ist, genügend, um auch den blindesten Widersacher zu überzeugen. Eine solche Maßregel kann aber auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, ohne deshalb eine Revision des Militärgesetzes hervorzurufen.

Auf den dritten Theil, die Möglichkeit der Dienstzeit der Offiziere über die gewöhnliche Dienstpflicht zu verlängern, treten wir nicht näher ein; was uns betrifft, so geben wir nicht von der Armee weg, bis der liebe Gott uns zwingt oder wir in's alte Eisen gehören; so denken noch viele, vielleicht die meisten Offiziere, allein wir möchten vor einem allzu straffen Anspannen des Bogens warnen. Der schweizerische Milizoffizier übernimmt mit den Epauletten an sich eine schwere Verpflichtung; wir halten es daher nicht billig und nicht klug, wenn sie noch schwerer gemacht wird.

Findet sich nun ein Mittelweg den ganzen Antrag durchzuführen, ohne die jetzige Militärorganisation, basiert auf das Gesetz von 1850, in Frage zu stellen, so können wir uns demselben anschließen; ist aber das letztere unabweislich, so stimmen wir nach unserer individuellen Ueberzeugung entschieden dagegen.

Antrag II. Genauere und gleichmäßige Untersuchung über Dienstauglichkeit. Vollkommen einverstanden.

Antrag III. Dieser Antrag ist einer der wichtigsten, indem er eine absolute Nothwendigkeit verlangt; eine Gliederung unserer Armee im Frieden ist ein Bedürfnis, das längst gefühlt und das von uns namentlich schon zur Genüge beantwortet worden ist. Die Motivirung dieses Antrages ist in der Eingabe sehr geschickt abgefaßt und enthebt uns daher eines nähern Eingehens in das Allgemeine der Frage, wir begnügen uns mit folgenden Bemerkungen: Der Antrag will eine stehende Armeeeinteilung für Krieg und Friede. Wir hätten eine Einteilung in Territorialdivisionen vorgezogen, aus denen erst im Falle eines Krieges die Kriegsddivisionen formirt würden. Eine zweckmäßige Territorialeinteilung kann im Frieden das gleiche, wenn nicht mehr leisten in Bezug auf Instruktion und Ausbildung der

Truppen, als die vorgeschlagene Gliederung, bei welcher durch den Wunsch der Konferenz noch eine größere Mischung der Truppen der verschiedenen Kantone stattfinden sollte. Nun mache man sich einmal folgendes Verhältniß klar: eine Brigade, deren Chef gewöhnlich in Bruntrut lebt, zählt 1 Bataillon Tessiner, 1 Bataillon Thurgauer, 1 Bataillon Genfer und 1 Bataillon Graubündener, ferner 1 Schützenkompagnie aus Appenzell und 1 aus dem Wallis. Nun fragen wir, ist es möglich, daß der Brigadier diese Truppen wirklich kennen lernt, so recht à fond, wie es die Motivirung des Antrages verlangt? wir fragen weiter, wo sollen bei unseren Verhältnissen die einzelnen Korps sich kennen lernen im Frieden! Man wird uns erwidern, wir hätten bei der Komposition dieser Brigade eine Möglichkeit in's Absurde ausgesponnen; wir bedauern diesen Vorwurf ablehnen zu müssen, indem eine ganz ähnlich komponirte Brigade bei der Armeeeinteilung von 1831 vorgekommen ist. Sehen wir diesem Beispiel das einer Territorialeinteilung entgegen, z. B. sollen Aargau, beide Basel und Solothurn die erste Militärdivision bilden; diese drei Kantone haben an Auszug und Reserve  $9\frac{1}{2}$  Batterien, 3 Guiden- und 5 Dragonerkompagnien, 7 Schützenkompagnien und 16 Bataillone Infanterie zu stellen; wir würden nun einen Divisionsstab bilden, 1 älterer eidgen. Oberst als Divisionär, 4 Obersten oder Oberstlieutenants als Brigadier, 2 Oberstlieutenants des Artilleriestabs als Brigadier der Artillerie, ebenso einen Chef der Kavallerie. Diesem Stab werden ferner zugetheilt sämtliche Offiziere der eidgen. Stäbe vom Major abwärts, die im Kanton wohnen. Der Divisionär bestimmt die Tour der Inspektionen, vertheilt sie unter die Brigadier, ordnet im Einverständniß mit den kantonalen Behörden und mit Unterstützung des Bundes alljährlich größere Truppenzusammenzüge mit Benützung der Wiederholungskurse an, wozu jetzt die Eisenbahnen ein neues Mittel sind. Wer hindert uns daran, die Wiederholungskurse so einzurichten, daß Mitte September im Laufe des Morgens 1 Bataillon von Baselstadt, 1 von Baselland, 2 von Aargau, 1 von Solothurn, ebenso 1 Batterie nebst den übrigen Spezialwaffen bei Dintzen stehen, den Tag hindurch nach einem durch den Stab genau geprüften Plan manövriren, Abends ein gemeinschaftliches Bivouak mit einer weitläufigen Vorpostenstellung beziehen, die des andern Morgens durch einen masquirten Feind angegriffen wird. Mittags wird das Gefecht eingestellt und die Truppen kehren noch am gleichen Tag nach Hause zurück. Auf diese Weise werden Generale und Truppen im Manövriren und im Felddienst geübt, ohne unverhältnißmäßige Kosten.

Der Divisionär hat aber auch die Aufsicht über die Leistungen der Stabsoffiziere und gerade dadurch wird die Möglichkeit gewährt, die der Antrag 12 beantwortet, die Möglichkeit untaugliche Offiziere des Stabes außer Dienst zu setzen, resp. zu entlassen. Diese Möglichkeit, die immer eine harte ist, wird hier offenbar schonender durchzuführen sein, als bei einer Einteilung in Kriegsddivisionen und Briga-

